Anlage 1: Nutzungsbedingungen zur Nutzung des ÖKO-TEST-Labels

Der Bübchen-Werk Ewald Hermes Pharmazeut. Fabrik GmbH ist von der ÖKO-TEST Verlag GmbH, Kasseler Str. 1a, 60486 Frankfurt am Main ("ÖKO-TEST") das Recht eingeräumt worden, eines oder mehrere ÖKO-TEST-Label zu nutzen und Dritten die Nutzung zu nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bedingungen zu gestatten (Quelle: Auszug aus dem "Vertrag über die Nutzung des ÖKO-TEST-Labels" in der Fassung vom 15. Dezember 2014, im Volltext abrufbar unter http://media.oekotest.de/media/Nutzungsbedingungen-Label-122014.pdf):

...

Umfang der Labelnutzung

- 1. Das ÖKO-TEST-Label darf nur für das testidentische Produkt verwendet werden. Testidentisch ist ein Produkt nur dann, wenn es mit dem getesteten Produkt hinsichtlich der im Test veröffentlichten Produktbezeichnung, Zusammensetzung, Verpackung und sämtlichen sonstigen Produktmerkmale übereinstimmt.
- 2. Sollte ein nicht getestetes Produkt lediglich produktidentisch / baugleich mit einem getesteten Produkt sein, ist die Nutzung des ÖKO-TEST-Labels hierfür ausgeschlossen und die Werbung unter Verwendung des ÖKO-TEST-Labels nicht gestattet. Als nicht getestetes Produkt ist dabei auch eine in Ausführungsmerkmalen wie etwa Größe, Farbe, etc. abweichende Variante des Produkts anzusehen.
- 3. Die Bewerbung eines solchen Produkts ist auch dann ausgeschlossen, wenn in Zusammenhang mit dem Label oder der Werbung insgesamt darauf hingewiesen wird, dass sich das in dem ÖKO-TEST Label angegebene Testergebnis auf ein anderes Produkt bezieht.
- 4. Das ÖKO-TEST-Label darf nicht isoliert, sondern ausschließlich produktbezogen verwendet werden und darf nur für das testidentische Produkt auf dem Produkt, auf dessen Aufmachung oder Verpackung oder in der Werbung in einem entsprechenden Prospekt oder im Internet in unmittelbarem Zusammenhang mit der Darstellung des Produkts verwendet werden.
- 5. Sammelhinweise auf Testergebnisse von Produkten auf anderen Produkten oder Verpackungen unter Verwendung des ÖKO-TEST-Labels sind nicht gestattet. Auch die Verwendung des ÖKO-TEST-Labels in derart engem räumlichen Zusammenhang mit nicht getesteten Produkten, die den Eindruck erweckt, es bestehe eine Verbindung mit den Produkten oder Marken, ist nicht gestattet.

6. ...

Label Gestaltung

- 1. Dem Nutzer ist nicht gestattet, das ihm von ÖKO-TEST zur Verfügung gestellte Label zu verändern. Dies gilt insbesondere auch für die Farbgestaltung. Falls im Einzelfall die farbige Darstellung des Labels aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist die im Label verwendete Farbe "Rot" durch "Schwarz" zu ersetzen.
- 2. Es ist dem Nutzer lediglich gestattet, eine proportionale Vergrößerung oder Verkleinerung des Labels vorzunehmen.
- 3. ... Form, Inhalt und rechtliche Zulässigkeit der Werbung in Verbindung mit dem ÖKO-TEST-Label hat der Nutzer selbst zu erstellen und zu verantworten. ÖKO-TEST berät den Nutzer nicht in Fragen der Zulässigkeit der Werbung, insbesondere nicht im Hinblick auf die Einhaltung der Nutzungsbedingungen.

Darstellung der Testergebnisse

- 1. Jede Verwendung der Testurteile in der Werbung des Nutzers ist so zu gestalten, dass beim Verbraucher keine falschen Vorstellungen über die von dem Testurteil vorgenommene qualitative Beurteilung des beworbenen Produkts geweckt werden, was insbesondere dadurch sicher zu stellen ist, dass
 - die Aussagen in der Werbung, die sich auf den Test beziehen, von anderen Aussagen des Werbenden deutlich abgesetzt sind,
 - bei vergleichenden Warentests der Rang des Testurteils des beworbenen Produkts im Test insbesondere dann mitgeteilt werden muss, wenn auch ein besseres Testurteil vergeben worden ist,
 - günstige Einzelaussagen oder Kommentierungen nicht isoliert angegeben werden, wenn andere Einzelaussagen oder Kommentierungen weniger günstig sind oder Produkte insgesamt günstiger bewertet wurden,
 - in jedem Fall auch das Gesamturteil wörtlich wiederzugeben ist,
 - die in den Testurteilen von ÖKO-TEST kennzeichnende Terminologie nicht auch bei solchen Werbeaussagen verwendet wird, die sich nicht auf Testaussagen von ÖKO-TEST beziehen,
 - die Testurteile von ÖKO-TEST vom Nutzer nicht mit eigenen Worten umschrieben werden,
 - in der Werbung / bei Nutzung des Testurteils in jedweder Weise Publikation, Monat und Jahr der Erstveröffentlichung des zitierten Tests angegeben werden,
 - Einzelbewertungen der Produkte nicht im Label aufgeführt werden. Es steht dem Nutzer frei, unter Wahrung der vorstehenden Grundsätze im Werbetext auf Einzelbeurteilungen hinzuweisen,
 - insbesondere in der Werbung nicht der Eindruck erweckt wird, ÖKO-TEST veranlasse oder beteilige sich an dieser Werbung,
 - bei Tests von Produkten, bei denen eine Prüfung einer vom Verbraucher unter Umständen erwarteten Wirksamkeit oder Gebrauchstauglichkeit (Beispiel: Repair-Wirkung von Repair-Shampoos), nicht erfolgt ist, im verwendeten Label oder im Zusammenhang hiermit wörtlich oder sinngemäß deutlich gemacht wird, dass dem Testergebnis eine derartige Prüfung nicht zugrunde liegt,
 - bei Tests von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, deren Erzeuger / Hersteller bzw.
 Händler nicht am Kontrollverfahren gemäß der Verordnung EWG Nr. 2092/91 teilnehmen,
 durch die Verwendung des ÖKO-TEST-Labels nicht der Eindruck erweckt wird, dass das Erzeugnis unter Einhaltung der Verfahren des ökologischen Landbaus hergestellt wurde,
 - bei Tests von Lebensmitteln Ergebnisse, die sich auf eine bestimmte in der Testrubrik angegebene Charge (z.B. MHD, UBA-Nr. o.ä.) beziehen, nur unter entsprechender Angabe der Charge oder entsprechender Kennzeichnungen genutzt werden,
 - die Angaben deutlich lesbar sind.
- 2. Der Nutzer ist verpflichtet, die Testwerbung mit dem ÖKO-TEST-Label derart zu gestalten, dass diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften (wie z.B. das Heilmittelwerbegesetz (HWG)) oder Beschränkungen verstößt und insbesondere keine irreführende Werbung im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darstellt.

Berechtigung zur Nutzung

1. ...

•••

- 2. Unter den vorliegenden Bedingungen ist der Nutzer berechtigt, das ÖKO-TEST-Label selbst zu nutzen sowie Dritten die Verwendung des ÖKO-TEST-Labels zur Bewerbung seiner Produkte zu gestatten. Der Nutzer verpflichtet sich, Dritten die Rechte zur Benutzung des ÖKO-TEST-Labels nur zu solchen Bedingungen einzuräumen, die den Bedingungen dieses Vertrages entsprechen.
- 3. Der Nutzer ist verpflichtet, die Pflichten aus diesem Vertrag auch Dritten aufzuerlegen, soweit er sich ihrer beim Vertrieb und/oder der Bewerbung seiner Produkte bedient und steht für deren Erfüllung ebenso wie für die eigene ein.

...

Dauer der Nutzung

- 1. Die Dauer der Nutzung beträgt fünf Jahre ab Erstveröffentlichung des entsprechenden Testergebnisses, soweit der Nutzer das mit dem ÖKO-TEST-Label versehene Produkt in nach diesen Bedingungen zulässiger Weise in den Verkehr gebracht hat, wobei der Nutzer für die Testidentität des Produktes einzustehen hat.
- 2. Das Inverkehrbringen des Labels durch den Nutzer ist auch vor Ablauf von fünf Jahren nach Erstveröffentlichung nicht mehr gestattet sobald
 - ein neuer Test der gleichen Produktgruppe veröffentlicht wurde, es sei denn, der neue Test wurde nach den gleichen Kriterien wie der zeitlich ältere durchgeführt und / oder
 - Beschaffenheit oder Merkmale des Produktes geändert worden sind und / oder
 - sich produktrelevante gesetzliche Bestimmungen und/oder neue Möglichkeiten oder Erkenntnisse der Untersuchungs- oder Bewertungsmethodik die rechtlichen und/oder wissenschaftlichen Grundlagen für die Testbewertung geändert haben.
- 3. Insbesondere ist die Bewerbung eines solchen Produkts mit dem ÖKO-TEST Label auch dann nicht mehr gestattet, wenn in Zusammenhang mit dem Label oder der Werbung insgesamt darauf hingewiesen wird, dass ÖKO-TEST zu der maßgeblichen Produktgruppe einen neuen Test veröffentlicht hat.

...

Beendigung der Nutzung

- 1. Bei Verstoß gegen die vorstehenden Beschränkungen der Nutzung kann ÖKO-TEST diese mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung widerrufen, wobei Übermittlung durch Telefax der Schriftform genügt. In diesem Fall hat der Nutzer die ihm zur Verfügung gestellte Datei und/oder deren elektronischen Vervielfältigungen unverzüglich zu löschen und ebenso deren verkörperte Formen des Labels, soweit sie sich noch in seinem Besitz befinden, unverzüglich an ÖKO-TEST herauszugeben oder auf deren Verlangen unverzüglich auf eigene Kosten zu vernichten. Entsprechendes gilt, soweit der Nutzer Dateien oder Vervielfältigungsstücke Dritten in Ausübung dieses Vertrages überlassen hat oder die Marke auf Datenträgern gespeichert worden ist.
- 2. Hat der Nutzer Dritten, die Verwendung des ÖKO-TEST Labels gestattet oder bedient er sich ihrer beim Vertrieb und/oder der Bewerbung seiner Produkte, verpflichtet er sich, diese von einer etwaigen Beendigung der vorliegenden Gestattung zu unterrichten.

Rechtswahl

Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Allgemeine Bestimmungen

- 1. Diese Anlage 1 beinhaltet sämtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien im Hinblick auf das ÖKO-TEST-Label. Diese Anlage 1ersetzt und hebt mit Vertragsbeginn alle etwaigen früheren oder mündlichen Vereinbarungen im Hinblick auf das ÖKO-TEST-Label auf. Mündliche Nebenabreden zu dieser Anlage 1 bestehen nicht.
- 2. Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage 1bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 3. Privatpersonen ist die Nutzung des ÖKO-TEST-Labels untersagt.
- 4. Die Parteien sind sich des Risikos bewusst, dass sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Anlage 1entgegen den derzeitigen Vorstellungen der Parteien als unwirksam oder nichtig erweisen könnten. Auch in einem solchen Fall wollen die Parteien jeden Zweifel über die Wirksamkeit dieser Vereinbarung ausschließen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Anlage 1einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag Regelungslücken enthalten, sollen diese Bedingungen abweichend von § 139 BGB daher nicht nur im Zweifel, sondern stets wirksam bleiben. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.